

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 179/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin vom 3. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte das dem Kläger zuerkannte Recht auf Altersrente mit einem höheren monatlichen Wert festzustellen hat.
- 2 Der im Januar 1934 geborene Kläger war in der DDR als Arzt in der Sozialpflichtversicherung versichert. Ab 1. Juli 1965 war er in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie ab 1. Juli 1988 in die freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens einbezogen.
- 3 Ab 1. Januar 1995 erkannte ihm die Beklagte das Recht auf eine Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit) zu. Mit seinem Widerspruch begehrte der Kläger eine höhere Wertfeststellung. Während des Widerspruchsverfahrens stellte die Beklagte in den Bescheiden vom 2. September 1997 und 20. April 1999 den monatlichen Rentenwert jeweils ab Rentenbeginn neu fest. In zwei weiteren Bescheiden vom 4. August 2000 lehnte sie zum einen eine Vergleichsberechnung nach § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und zum anderen die Zuerkennung eines Rechts auf Renten- oder Übergangszuschlag nach den §§ 319a, 319b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ab. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2001 zurück.
- 4 Im Klageverfahren hat der Kläger folgenden Sachantrag gestellt:

"1. Der Rentenbescheid der Beklagten vom 28.02.1995 in der Fassung der Bescheide vom 02.09.1997, 20.04.1999 und 04.08.2000 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2001 sowie die Entscheidungen über die Rentenanpassung und Rentenangleichung Ost an West und der Bescheid vom 08.03.2004 werden abgeändert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine höhere Rente zu gewähren. Dabei sind insbesondere die Ansprüche des Klägers auf Renten aus der SV und aus dem zusätzlichen Versorgungssystem, dem er angehörte, in der Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen, wie er sie in der DDR rechtmäßig erworben hat. Ihm ist durch die Anerkennung der Zahlbetragsgarantie als Realwertgarantie und durch eine Vergleichsberechnung entsprechend § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÜG-ÄndG ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz zu gewähren. Insbesondere ist die Beklagte zu verpflichten, bei der Rentenberechnung und Bescheiderteilung folgendes zu berücksichtigen:

1.1. Die Beklagte hat die Ansprüche auf Rente aus der SV und auf zusätzliche Rente/Versorgung in Übereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des EV, zum 31.12.91 erhöht um



6,84 % und ab 01.07.1990 (zunächst fiktiv) angepasst wie die Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewähren, wie sie vom EV für Bestandsrentner vorgesehen und vom BVerfG (BVerfGE 100, 1 ff.) bestätigt wurden und nicht der Systemscheidung des RÜG unterworfen worden sind.

1.2. Eine Vergleichsberechnung hat ausgehend vom Einkommen der letzten 20 Tätigkeitsjahre in der DDR nach den Vorgaben des BVerfG wie für Bestandsrentner von dem Gesamteinkommen des Klägers und seiner Versichertenzeit gemäß § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÜG-ÄndG zu erfolgen.

1.3. Die Versichertenrente nach dem SGB VI ist im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost (§§ 228a und 256a SGB VI), auch nicht nach dem ebenfalls verfassungswidrigen besonderen Alterssicherungsrecht Ost zu berechnen, und die Zusatzrentenansprüche des Klägers aus dem Versorgungssystem sind anzuerkennen, die dem Kläger in der DDR per Gesetz und Versicherungsvertrag ausdrücklich dauerhaft zum Erhalt des im Berufsleben erworbenen Lebensniveaus zugesichert wurden; die Versichertenrente ist damit zu einer lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzustocken.

1.4. Die Anpassungen der Rente und die Rentenangleichung Ost an West haben zum 01.07.2000, zum 01.07.2001, zum 01.07.2002, zum 01.07.2003 und zum 01.07.2004 nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG zu erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anspruch auf die 'Anpassung Ost' nach dem Leiturteil des BVerfG vom 28.04.1999 unter Eigentumsschutz steht (BVerfGE 100, 1 <44, 54>).

1.5. Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des Alterseinkommens ergebenden Resultate sind zu vergleichen und der höchste Betrag ist als Rente zu leisten.

2. Die Kosten des Verfahrens sind der Beklagten aufzuerlegen."

5 Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 17. Mai 2004). Im Berufungsverfahren hat der Kläger an seinen im Klageverfahren gestellten Sachanträgen festgehalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Beschluss vom 3. Juni 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, Gegenstand des Rechtsstreits seien der Rentenbescheid vom 20. April 1999, der die vorangegangenen Bescheide ersetzt habe, sowie die Bescheide vom 4. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2001. Die ebenfalls vom Kläger angefochtenen Rentenanpassungsmitteilungen seien nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Insoweit seien die Klagen unzulässig. Im Übrigen habe das SG zutreffend entschieden, dass der Kläger aus materiellem Recht keine höhere Feststellung seines Rentenwerts begehren könne.



- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 7 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden. Jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 8 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt.
- 9 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar in Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

